



SONDERAUSGABE AMTSBLATT BETZENSTEIN

*aufgrund terminierter
amtlicher Bekanntmachungen
im Dezember 2025*

Bürgerversammlung

28.01.2026

um 19 Uhr

Schulturnhalle Betzenstein,
Schulstr. 3

Die Stadt Betzenstein lädt alle
Bürgerinnen und Bürger zu einer
Informationsveranstaltung bezüg-
lich aktueller Themen ein.

Claus Meyer, 1. Bürgermeister

INHALT

Aus der Stadtratssitzung vom 15.12.2025	2
Bekanntmachung ALE Mittelfranken	2
Erhebung von Herstellungsbeiträgen	3
Beitrags- und Gebührensatzung Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Betzenstein	5
Satzung für die öffentliche Entwässerungs- einrichtung der Stadt Betzenstein	9

RATHAUS UND POST Öffnungszeiten

*An Heilig Abend (24.12.), Silvester
(31.12.) und am Fr., 02.01.2026 ist
das Rathaus geschlossen.*

*Die Post ist am 24.12. und 31.12.
von 9.00 bis 10.00 Uhr geöffnet. Am
02.01.2026 normale Öffnungszeit
von 9.00 bis 12.00 Uhr.*

NÄCHSTES AMTSBLATT
REDAKTIONSSCHLUSS

23.01.

AUS DER STADTRATSSITZUNG VOM 15.12.2025

BAUANTRÄGE

Der Stadtrat erteilte zu folgenden Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen:

- Bauvoranfrage, Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Flurstück 392 Gemarkung Betzenstein
- Tektur, Errichtung einer Göllegrube auf dem Anwesen Eichenstruth 27.

ERLASS DER NEUEN ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (EWS), SOWIE DER NEUEN BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG (BGS-EWS)

Die Gemeinschaftsversammlung hat in der Sitzung vom 01.12.2025 anhand der vorliegenden Kostenberechnung den neuen, vorläufigen Verteilungsschlüssel für die Sanierung der Kläranlage beschlossen.

Die aktualisierte Kostenberechnung liegt der Verwaltung nun vor, und beläuft sich auf 11.856.403,60 €. Aus diesen Kosten ergibt sich die Kostenverteilung zwischen den beiden Gemeinden.

Die Kostenaufteilung betrug beim letzten Gespräch der Bürgermeister und der Verwaltung mit dem Büro baurconsult 52,10% zu Lasten der Stadt Betzenstein und zu 47,90% zu Lasten des Marktes Plech. Die bisherige Zweckvereinbarung sieht eine Verteilung von 51,225% zu 48,775% vor, somit ergibt sich zum aktuellen Stand eine Verschiebung zu Lasten der Stadt Betzenstein.

Die neue Aufteilung kann als Basis für die Verteilung der Baukosten während der Bauphase herangezogen werden. Durch die Aufteilung der Bauteile auf die Bereiche Abwassermenge und Schmutzfracht ergibt sich die Aufteilung der Kosten.

Die Kostenverteilung ist Basis für die eingeschränkten Herstellungsbeiträge beziehungsweise für die Verbesserungsbeiträge, welche die Gemeinden erheben müssen. Diese Verteilung ist während der Bauphase vorläufig, da die exakte Verteilung erst nach der Schlussabrechnung zur Maßnahme ermittelbar ist.

Der Stadtrat billigte die vorläufige Kostenaufteilung von 52,10 % zu 47,90 % für die Umbauphase der Kläranlage Plech zwischen Betzenstein und Plech. Nach Schlussabrechnung der Maßnahme ist durch das Ingenieurbüro baurconsult die exakte Kostenverteilung zu ermitteln. Diese Kostenverteilung ist final für die Umlegung der angefallenen Umbaukosten auf die Gemeinden heranzuziehen.

Der Stadtrat beschloss die neue Entwässerungssatzung (EWS) sowie die neue Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) mit Wirkung zum 01.01.2026.

Die Antragsunterlagen für die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis wurden durch den Stadtrat gebilligt.

ALE MITTELFRANKEN – BEKANNTMACHUNG

**Schlussfeststellung Dorferneuerung Viehhofen
Stadt Velden, Landkreis Nürnberger Land**

Das Verfahren Viehhofen wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft Viehhofen sind abgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch beim

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
Philipp-Zorn-Straße 37, 91522 Ansbach
(Postanschrift: Postfach 619, 91511 Ansbach)
eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntma-

chung auch auf der Internetseite des Amtes für
 Ländliche Entwicklung Mittelfranken auf der
Seite Projekte in Mittelfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.
(<https://www.ale-mfr.bayern.de/137283/index.php>)

gez. Wolfgang Neukirchner,
Leitender Baudirektor



NÄCHSTE SITZUNG: DIENSTAG, 20.01.2026

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Betzenstein

Erhebung von Herstellungsbeiträgen

Wie in der Bürgerversammlung am 11.12.2024 ausführlich vorgestellt und mehrfach im Amtsblatt berichtet, bedarf die Gemeinschaftskläranlage Betzenstein-Plech nach fast 40 Jahren Betriebsdauer einer umfassenden Sanierung mit einem Investitionsaufwand von ca. 12 Mio. €. Außerdem wird die alte Teichkläranlage Weidensees aufgelassen und über das bereits errichtete Pumpwerk und die verlegte Druckleitung an die Gemeinschaftskläranlage Betzenstein-Plech angeschlossen.

Die Sanierungskosten der Kläranlage wurden gemäß einem vom Ingenieurbüro detailliert anhand von Abwassermenge bzw. Schmutzfracht ermittelten vorläufigen Verteilungsschlüssel auf die Gemeinden Betzenstein und Plech aufgeteilt. Diese Aufteilung ergibt die Basis für die Verteilung der Baukosten während der Bauphase. Nach Fertigstellung wird der Verteilungsschlüssel erneut anhand der tatsächlichen Baukosten für die einzelnen Bauteile ermittelt.

Das Kostendeckungsprinzip im bayerischen Kommunalabgabengesetz (KAG) verlangt, dass alle entstehenden Investitions- und Betriebskosten für die Abwasserbeseitigung auf die Anschlussnehmer umzulegen sind. Hierzu sind Beiträge zu erheben und/oder die Einleitungsgebühren entsprechend anzupassen.

In den vergangenen Wochen erhielten alle Eigentümer der an die Abwasserentsorgung angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken die Aufmaßblätter mit ihren beitragsrechtlich relevanten Grundstücks- und Geschossflächen. Diese Aktualisierung der beitragsrelevanten Flächen war notwendig, um die Sanierung der Kläranlage in Plech und den Anschluss von Weidensees an die Kläranlage über Herstellungsbeiträge zu finanzieren.

In die Globalkalkulation der neuen Beitragssätze wurden die in der jüngsten Zeit getätigten Investitionen wie Erneuerungen im Leitungsnetz, die Verbundleitung Weidensees-Hüll als auch der zu erwartende Investitionsaufwand für die Sanierung der Kläranlage, die zu erwartenden staatlichen Förderungen und die Summe der Flächen aller an die Einrichtung angeschlossenen und noch anzuschließenden Grundstücke einbezogen.

Mit Vollzug des Anschlusses der Entwässerung des Ortsteiles Weidensees über die Druckleitung an das Pumpwerk Hüll und von dort weiter zur Kläranlage Plech entsteht eine neue technische Einheit. Damit ist die Zusammenführung der bisherigen Satzungsgebiete Betzenstein und Weidensees verpflichtend. Es **entsteht zum 1. Januar 2026 ein neues gemeinsames Entsorgungs- und Satzungsgebiet**.

Ab diesem Zeitpunkt erlangt die in der Stadtratsitzung am 15.12.2025 beschlossene Entwässerungssatzung (EWS) inklusive der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) Gültigkeit.

Da in der Kalkulation der Beitragssätze die Restbuchwerte der Investitionen der Vergangenheit sowohl für das ehemalige Satzungsgebiet Betzenstein wie auch für das Satzungsgebiet Weidensees berücksichtigt wurden und diese Restbuchwerte aufgrund der früheren Investitionen in Betzenstein und Weidensees unterschiedlich hoch sind, ergeben sich differenzierte Herstellungsbeitragssätze für

- a) Alt-Anschließer in den Ortsteilen/Orten Betzenstein, Eichenstruth, Hüll, Illafeld, Leupoldstein, Mergners, Riegelstein, Schermshöhe, Spies und Stierberg

Der Beitrag beträgt	pro Quadratmeter Grundstücksfläche	1,00 €
	pro Quadratmeter Geschossfläche	15,59 €
- b) Alt-Anschließer im Ort Weidensees

Der Beitrag beträgt	pro Quadratmeter Grundstücksfläche	1,57 €
	pro Quadratmeter Geschossfläche	24,48 €
- c) Neu-Anschließer im gesamten neuen Satzungsgebiet Betzenstein.

Der Beitrag beträgt	pro Quadratmeter Grundstücksfläche	1,58 €
	pro Quadratmeter Geschossfläche	24,58 €

Durch die Einbeziehung der Restbuchwerte aus früheren Investitionen in der Kalkulation werden frühere Beitragsleistungen der Alt-Anschließer berücksichtigt.

Im folgenden Schema sind die Schritte für die Vereinheitlichung zu einem Satzungsgebiet unter Einbeziehung der Investitionen (Sanierung der Gemeinschaftskläranlage bzw. des Kanalnetzes) dargestellt.



Ebenfalls in der Sitzung am 15.12.2025 wurde durch den Stadtrat der Zahlungsplan für die Vorausleistungen zur Erhebung der Herstellungsbeiträge beschlossen. Diese orientieren sich am geplanten Bauverlauf.

Die Bescheide über die Erhebung des Herstellungsbeitrages werden im 2. Quartal 2026 verschickt. Der darin für ihr Grundstück errechnete Vorausleistungsbetrag ist dann in 3 Raten zu bezahlen.

40% des Gesamtbetrages im 2. Quartal 2026 (innerhalb eines Monats nach Eingang des Bescheides)

30% des Gesamtbetrages im 2. Quartal 2027

20% des Gesamtbetrages im 2. Quartal 2028

Die Endabrechnung erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahme. Mit einem endgültigen Bescheid (4. Zahlung/Schlusszahlung) wird dann der exakte Investitionsaufwand im Verhältnis zu den beitragsrelevanten Flächen abzüglich der o.g. Vorausleistungen veranlagt.

Abwassergebühr

In der neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Betzenstein wurde auch die Einleitungsgebühr, die nach der Menge der Abwässer berechnet wird, neu festgesetzt.

Die Gebühr beträgt ab 1.1.2026 **3,98 € je m³ Abwasser** und reduziert sich im Vergleich zum letzten Kalkulationszeitraum (2023 – 2025) um 1,40 € je m³ für das bisherige Satzungsgebiet Betzenstein. Für das bisherige Satzungsgebiet Weidensees erhöht sich die Gebühr leicht um 0,27 € je m³ Abwasser.

Die Grundgebühr bleibt unverändert bei 36,- € je Abrechnungszähler.

Als Abwassermengen gelten die dem Grundstück

- aus der öffentlichen Wasserversorgung ,
- aus Eigengewinnungsanlagen oder
- aus Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) für Brauchwasser

zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach § 11 Abs. 4 der BGS/EWS ausgeschlossen ist.

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
der Stadt Betzenstein
(BGS/EWS)
vom 16.12.2025

für die die Ortsteile/Orte Betzenstein, Eichenstruth, Hüll, Illafeld, Leupoldstein, Mergners, Riegelstein, Schermshöhe, Spies, Stierberg und Weidensees der Stadt Betzenstein umfassende Entwässerungseinrichtung

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Betzenstein folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1
Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Ortsteile/ Orte Betzenstein, Eichenstruth, Hüll, Illafeld, Leupoldstein, Mergners, Riegelstein Schermshöhe, Spies, Stierberg und Weidensees einen Beitrag.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungs-möglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 der Entwässerungssatzung (EWS) ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit der Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) ¹Für die mit technischem Vollzug des Anschlusses des Ortsteils Weidensees an die Entwässerungseinrichtung, die vor diesem Anschluss bereits für die schon bislang an die Zentralkläranlage Betzenstein/ Plech angeschlossenen Ortsteile/ Orte Betzenstein, Eichenstruth, Hüll, Illafeld, Leupoldstein, Mergners, Riegelstein, Schermshöhe, Spies und Stierberg der Stadt Betzenstein bestand, im Gebiet der Stadt Betzenstein neu entstandene Entwässerungseinrichtung wird für sämtliche von § 2 erfasste Grundstücke ein (Herstellungs-)Beitrag erhoben (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 19.05.2010, Az.: 20 N 09.3077, Rz. 42 f.), auch soweit für von vorangegangenem Satzungsrecht erfasste Beitragstatbestände bestandskräftige Veranlagungen vorliegen („Alt-Anschließer“). ²Erstmalig nach Inkrafttreten dieser Satzung verwirklichte Beitragstatbestände, insbesondere erstmalige Anschlüsse von Grundstücken an die Entwässerungseinrichtung, sind im Sinne dieser Satzung „Neu-Anschließer“. ³Die von den Alt-Anschließern im Zuge bestandskräftiger Veranlagungen bereits geleisteten Beiträge sind in der Ermittlung der Beitragssätze berücksichtigt.

⁴Der Beitragssatz für den (Herstellungs-)Beitrag von Alt-Anschließern in den Ortsteilen/Orten Betzenstein, Eichenstruth, Hüll, Illafeld, Leupoldstein, Mergners, Riegelstein, Schermshöhe, Spies und Stierberg ist in § 6 Abs. 1 bestimmt.

⁵Der Beitragssatz für den (Herstellungs-)Beitrag von Alt-Anschließern im Ortsteil Weidensees ist in § 6 Abs. 2 bestimmt.

⁶Der Beitragssatz für den (Herstellungs-)Beitrag von Neu-Anschließern in sämtlichen an die Zentralkläranlage Betzenstein/ Plech angeschlossenen Ortsteilen/ Orten der Stadt Betzenstein ist in § 6 Abs. 3 bestimmt.

- (4) Sollte sich im Einzelfall einer Beitragserhebung nach Abs. 3 Sätzen 1, 3, 4 und 5 eine unbillige Härte ergeben, ist diese einer angemessenen Lösung zuzuführen.
- (5) Die Wirksamkeit dieser Beitrag- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Betzenstein ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit der mit Absatz 3 und 4 getroffenen Regelungen gewollt.

§ 4
Beitragsschuldner

(1) ¹Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. ²Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner. ³Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentum beitragspflichtig.

(2) Beiträge sind öffentliche Lasten des Grundstücks im Sinne von Art. 5 Abs. 7 KAG, Art. 70 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB), des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsvollstreckung (ZVG) und anderer Gesetze.

§ 5
Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (3) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, insoweit sie ganz oder teilweise ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäude-Teile, die nach der Art der Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäude-Teile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. ⁵Garagen werden nur herangezogen, soweit sie mit dem Wohngebäude baulich-funktionell verbunden sind oder mit dem Wohngebäude nicht baulich-funktionell verbunden sind, aber tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁶Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (6) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht hat.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

1. im Falle der Vergrößerung eines Grundstückes für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
2. im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 2 für die sich aus ihrer Vervielfältigung errechnenden zusätzlichen Grundstücksfläche
3. im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteiles im Sinne des Abs. 3 Satz 5, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (7) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Betrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Absatz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Die Nachberechnung wird nicht ausgelöst, wenn das Grundstück mit einem anschlussbedarfssfreien Gebäude mit einer Geschossfläche von weniger als 5 % der Grundstücksfläche bebaut wird; es sei denn, das Gebäude ist tatsächlich an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen. ³Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. ⁴Ergebt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Beitragssatz (Herstellungs-)Beitrag Alt-Anschließer in den Ortsteilen/ Orten Betzenstein, Eichenstruth, Hüll, Illafeld, Leupoldstein, Mergners, Riegelstein, Schermshöhe, Spies und Spierberg

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 1,00 € |
| b) pro Quadratmeter Geschossfläche | 15,59 €. |

- (2) Beitragssatz (Herstellungs-)Beitrag Alt-Anschließer im Ort Weidensees

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 1,57 € |
| b) pro Quadratmeter Geschossfläche | 24,48 €. |

- (3) Beitragssatz (Herstellungs-)Beitrag Neu-Anschließer im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Betzenstein

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 1,58 € |
| b) pro Quadratmeter Geschossfläche | 24,58 €. |

- (4) ¹Bei Grundstücken, bei denen aufgrund der Baugenehmigung oder einer entwässerungsrechtlichen Genehmigung nur Schmutzwasser abgeleitet werden darf, wird der Beitrag nur aus der Geschossfläche erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7 a Ablösung des Beitrages

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). ²Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.
- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren (§ 10) und Einleitungsgebühren (§ 11).

§ 10 Grundgebühr

Die Grundgebühr für die Entwässerungseinrichtung beträgt je Abrechnungszähler 36,00 € pro Jahr.

§ 11 Einleitungsgebühr

- (1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 3,98 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) ¹Als Abwassermengen gelten die dem Grundstück

1. aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung,
2. aus der Eigengewinnungsanlage (Brunnen) oder
3. aus Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) für Brauchwasser

zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.² Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler oder sonstige geeignete und geeichte Messeinrichtungen (z.B. Betriebsstundenzähler, Zwischenzähler) ermittelt.³ Die Stadt kann insbesondere Anforderungen zur Art, Zahl, Anbringung und Wartung der Messeinrichtungen stellen und den Gebührenpflichtigen Auskunfts- und Mitteilungspflichten auferlegen, wenn dies zur zuverlässigen Erfassung der Wassermengen erforderlich ist.⁴ Die Stadt kann sich insbesondere den Einbau von Messeinrichtungen auf Kosten des Gebührenschuldners vorbehalten.

⁵ Die Wassermengen sind von der Stadt zu schätzen, wenn

- a) ein geeichter Wasserzähler oder eine sonstige geeignete und geeichte Messeinrichtung nicht vorhanden ist, oder
- b) der Zutritt zum geeichten Wasserzähler oder zur sonstigen geeigneten und geeichten Messeinrichtung oder dessen bzw. deren Ableitung nicht ermöglicht wird, oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler oder eine Messeinrichtung den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

⁶ Werden die Wassermengen nicht vollständig über geeichte Wasserzähler oder sonstige geeignete und geeichte Messeinrichtungen erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage oder der Regenwassernutzungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 10 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. eines Jahres mit Wohnsitz auf dem heranziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner.

⁷ Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) ¹ Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.² Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombe Wasserzähler oder sonstige geeignete und geeichte sowie verplompte Messeinrichtungen zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.³ Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen.⁴ Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.⁵ Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen.⁶ Er kann durch Vorlage eines geeigneten Nachweises erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen:
 - a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser und
 - d) das zur Füllung von Swimmingpools verbrauchte Wasser.
- (5) ¹ Im Fall des Abs. 3 Sätze 3 bis 6 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. eines Jahres mit Wohnsitz auf dem heranziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde.² In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 12 Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinne des § 11 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 13 Gebührenabschläge

¹ Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinne des § 11 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 20 %.² Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 14 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) ¹ Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.² Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt.³ Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 15 Gebührenschuldner

- (1) ¹ Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist (z. B. Erbbauberechtigter, Nießbraucher).² Vereinbarungen, wonach ein Mieter oder Pächter die Verpflichtung zur Bezahlung der laufenden Gebühren übernimmt, befreien den Eigentümer des Grundstücks oder den dinglich zur Nutzung Berechtigten nicht von seiner Gebührenschuld.
- (2) ¹ Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.² Für die Einleitung von Wasser im Sinne von § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 sowie für sonstige vorübergehende Abwassereinleitungen ist Gebührenschuldner auch der Bauherr und derjenige, der Antrag auf Einleitungsgenehmigung stellt.
- (3) Bei Grundstücken, die im Teil- oder Wohnungseigentum i. S. des geltenden Wohnungseigentumsgesetzes stehen, werden die Gebühren einheitlich (ggf. zusammen mit anderen Abgaben) festgesetzt und der Gebührenbescheid dem Verwalter des Teil- bzw. gemeinschaftlichen Eigentums zugestellt.

- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr nach § 10 und für die Einleitungsgebühr nach § 11 sowie die Vorauszahlung nach § 16 Abs. 2 ruhen auf dem Grundstück bzw. Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

**§ 16
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden jährlich abgerechnet.

- (2) ¹Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. ²Auf die Gebührenschuld sind regelmäßige Vorauszahlungen zu leisten, deren Fälligkeit jeweils zum 31.3., 30.6. und 30.9. eines Jahres festgesetzt ist. ³Die Höhe der Vorausleistung setzt die Stadt anhand der Daten der Vorjahresabrechnung fest. ⁴Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

**§ 17
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt die für die Höhe der Abgabe maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.
- (2) Von den Beitragsschuldern sind insbesondere die gemäß Bayerischer Bauordnung genehmigungsfrei ausgeführten Baumaßnahmen, z. B. Dachgeschossausbauten und sonstige freigestellte Neubaumaßnahmen binnen vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme anzugeben.
- (3) ¹Von den Gebührenschuldern sind insbesondere Eigentümerwechsel unter Angabe von Namen und Anschriften der Erwerber und des Termins, zu dem Besitz, Nutzungen und Lasten übergehen, mitzuteilen. ²Außerdem sind eigengeförderte Wassermengen und Zählerstände eingebauter Abwassermengenmesseinrichtungen anzugeben.

**§ 18
Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

- (1) ¹Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben dieser Satzung werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten verarbeitet. ²Folgende personenbezogene Daten werden für die Bearbeitung erhoben:
Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mailadresse.
- (2) ¹Die in Absatz 1 genannten Daten werden nur für den in der Satzung angegebenen Zweck verwendet. ²Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder in ein Drittland übermittelt.
- (3) Der Betroffene hat insbesondere folgende Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO.
- (4) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (5) Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden regelmäßig geprüft und, wenn deren Speicherung zu dem in der Satzung benannten Zweck nicht mehr erforderlich ist, gelöscht.

**§ 19
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
 - die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Stadt Betzenstein vom 22. Februar 2001 für das Gebiet der Orte Betzenstein, Eichenstruth, Hüll, Illafeld, Leupoldstein, Mergners, Riegelstein, Schermshöhe, Spies und Stierberg in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 21. November 2023 und
 - die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Stadt Betzenstein vom 22. Februar 2001 für das Gebiet des Ortes Weidensee in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 21. November 2023außer Kraft.

Betzenstein, den 16.12.2025



Claus Meyer
Erster Bürgermeister



Satzung

für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Betzenstein (Entwässerungssatzung - EWS) vom 16.12.2025

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO), Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Stadt Betzenstein folgende Satzung:

§1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Ortsteile/ Orte Betzenstein, Eichenstruth, Hüll, Illafeld, Leupoldstein, Mergners, Riegelstein, Schermshöhe, Spies, Stierberg und Weidensees der Stadt Betzenstein.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete

(1) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. ²Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) ¹Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Privatkanäle

sind Kanäle in öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht von der Stadt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 1 verlegt oder übernommen wurden. Ihre Zweckbestimmung entspricht im Übrigen der der gemeindlichen Kanäle. Sie unterliegen den Regelungen der Entwässerungseinrichtung.

7. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

8. Grundstücksanschlüsse

sind

- bei **Freispiegelkanälen**: die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschatz.
- bei **Druckentwässerung**: die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
- bei **Unterdruckentwässerung**: die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlusschachts.

9. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

- bei **Freispiegelkanälen**: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschatzes. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschatz vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze des privaten Grundstücks zum öffentlichen Straßengrund.

Der Kontrollschatz ist auch dann Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, wenn er ausnahmsweise im öffentlichen Straßengrund liegt.

- bei **Druckentwässerung**: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
- bei **Unterdruckentwässerung**: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlusschacht.

10. Kontrollschatz

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

11. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

12. Hausanschlusschacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

13. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und/ oder die Entnahme von Abwasserproben.

14. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

15. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücks-entwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- die interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

16. Rückstauebene

ist die höchste Ebene, bis zu der das Wasser in einer Entwässerungsanlage ansteigen kann. Die Rückstauebene ist - soweit nicht anders angegeben - die Straßenhöhe an der Anschlussstelle.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1)¹Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. ²Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2)¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. ³Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.

(4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht für die Niederschlagsentwässerungseinrichtung kann ausgeschlossen werden, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungzwang

(1)¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2)¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt. ²Des Weiteren sind unbebaute Grundstücke, die bebaut werden dürfen, an die Entwässerungseinrichtung dann anzuschließen, wenn der Bau oder die Erneuerung der an die jeweiligen unbebauten Grundstücke angrenzenden öffentlichen Straße unmittelbar bevorsteht. ³Der Anschluss hat durch Errichtung von Anschlussleitungen mit Überabeschäften im Grundstück zu erfolgen.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4)¹Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. ²In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5)¹Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungzwang). ²Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ³Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(6) Der Anschluss- und Benutzungzwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang

(1)¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2)¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird, soweit er nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2)¹Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. ²Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. ³Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. ⁴Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Stadt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

(1)¹Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. ²Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2)¹Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinne des Absatz 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. ²Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinne des Absatz 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3)¹Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschaft zu errichten. ²Die Stadt kann verlangen, dass an Stelle oder zusätzlich zum Kontrollschaft ein Messschacht zu erstellen ist; des Weiteren kann die nachträgliche Herstellung eines Kontrollschaftes gefordert werden, wenn dies für die Überprüfung und den Betrieb des Grundstücksanschlusses notwendig ist. ³Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Stadt nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6)¹Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. ²Die Stadt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1)¹Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1.000 mit Eintragung der vorhandenen und geplanten Bauten,

b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,

c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,

d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über

- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
- die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
- Höchstzufluss sowie geringster Nachzufluss in l/sec. und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

²Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. ³Die Pläne müssen den bei der Stadt aufliegenden Planmustern entsprechen. ⁴Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. ⁵Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2)¹Die Stadt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. ²Ist das der Fall, erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. ³Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Stadt nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. ⁴Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Stadt; Satz 3 gilt entsprechend.

(3)¹Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Absatz 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1)¹Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzugeben und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. ²Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzugeben.

(2)¹Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. ²Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3)¹Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen.

²Dies gilt nicht, soweit die Stadt die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. ³Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.

(4)¹Soweit die Stadt die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Stadt die Bestätigung nach Absatz 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. ²Die Stadt kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Stadt schriftlich untersagen. ³In diesem

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fall setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigung des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Absatz 3 und Absatz 4.

(7)¹Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie alle im Erdreich eingebauten Gruben (z. B. Neutralisationsgruben, Pufferbecken, Regenwasserzisternen) müssen gas- und wasserdicht sowie wurzelfest hergestellt werden. ²Der Anschlusskanal, die Grundleitungen sowie die Kontrollsächen sind entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einer Dichtigkeitsprüfung zu unterziehen. ³Sonstige, im Erdreich eingebaute Gruben sind mit einer Wasserstandsfüllung bis Oberkante auf Dichtigkeit zu überprüfen. ⁴Über die Dichtigkeitsprüfung ist eine Niederschrift (Formblatt) mit ergänzendem Lageplan zu fertigen. ⁵Diese sind vom Grundstückseigentümer und von der die Dichtigkeitsprüfung ausführenden Firma (nicht an der Bauausführung beteiligter fachlich geeigneter Unternehmer) zu unterzeichnen und der Gemeinde spätestens bis zur Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen.

§ 12 Überwachung

(1)¹Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächen und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Kanäle der Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. ²Der Grundstückseigentümer hat der Stadt die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. ³Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. ⁴Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁵Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächen, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzugeben.

(4)¹Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. ²Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Stadt vorgelegt werden.

(5)¹Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 ist die Stadt befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. ²Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächen, wenn sie die Stadt nicht selbst unterhält. ³Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. ⁴Führt die Stadt aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächen oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Stadt neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für die Benutzer des Grundstücks.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

¹Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. ²S 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

(1)¹In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. ²In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Stadt.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, landbauliche, gärtnerische oder thermische Verwertung des Klärschlamm erschweren oder verhindern
- oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstarze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,

8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme.
10. ¹Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

²Ausgenommen sind:

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
- Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetztes eingeleitet werden dürfen.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als + 35° C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) ¹Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. ²Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) ¹Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. ²In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) oder eines geeigneten Fachbetriebes vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Stadt sofort anzugeben.

§ 16 Abscheider

¹Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten wie (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingegebauten Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. ²Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. ³Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. ⁴Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) ¹Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. ²Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) ¹Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. ²Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Stadt vorgelegt werden. ³Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

(1) ¹Die Stadt haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. ²Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden. ³Soweit nicht anders festgelegt, gilt als maßgebende Rückstauhöhe an der Anschlussstelle.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) ¹Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. ²Das-selbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist.

³Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 19
Grundstücksbenutzung**

(1)¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.

(3)¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

**§ 20
Betretingsrecht**

(1)¹Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstückes haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug der Satzung beauftragten Personen der Stadt zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. ²Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und es sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. ³Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstückes werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

**§ 21
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegte oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Stadt die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Stadt nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

**§ 22
Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungs-zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 23
Salvatorische Klausel**

¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht. ²Die Stadt Betzenstein hat in diesem Fall unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. ³Entsprechendes gilt auch für in der Satzung eventuell enthaltene Regelungslücken.

**§ 24
Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

(1) ¹Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben dieser Satzung werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten verarbeitet. ²Folgende personenbezogene Daten werden für die Bearbeitung erhoben:

Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mailadresse.

(2) ¹Die in Absatz 1 genannten Daten werden nur für den in der Satzung angegebenen Zweck verwendet. ²Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder in ein Drittland übermittelt.

(3) Der Betroffene hat insbesondere folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO.

(4) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

(5) Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden regelmäßig geprüft und, wenn deren Speicherung zu dem in der Satzung benannten Zweck nicht mehr erforderlich ist, gelöscht.

§ 25
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- die Entwässerungssatzung der Stadt Betzenstein vom 22. Februar 2001 für das Gebiet der Orte Betzenstein, Eichenstruth, Hüll, Illafeld, Leupoldstein, Mergners, Riegelstein, Schermshöhe, Spies und Stierberg in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 3. August 2016

und

- die Entwässerungssatzung der Stadt Betzenstein vom 22. Februar 2001 für das Gebiet des Ortes Weidensee in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 3. August 2016

außer Kraft.

(3) ¹Anlagen im Sinn des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Satzung zu prüfen. ²Für nach § 12 Abs. 2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG.

Betzenstein, den 16.12.2025



Claus Meyer
Erster Bürgermeister



ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN



Wir wünschen dir:
Besinnliche Lieder, manch' liebes Wort,
tiefe Sehnsucht, ein trauter Ort.
Gedanken, die voll Liebe klingen
und in allen Herzen schwingen.
Der Geist der Weihnacht liegt in der Luft
mit seinem zarten, lieblichen Duft.
Wir wünschen dir zur Weihnachtszeit
Ruhe, Liebe und Fröhlichkeit!

Das HVO Team Betzenstein/Plech wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern im Einsatzgebiet eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit.

Für das Jahr 2026 alles Gute und vor allem Gesundheit.

*Wir möchten uns recht herzlich
bei all denen bedanken, die uns
im vergangenen Jahr unterstützt
und somit zu unserer Einsatzbe-
reitschaft beigetragen haben.*



VDK UND SENIOREN

Das nächste Treffen findet ausnahmsweise im Januar 2026 nicht am 1. Freitag des Monats statt. **Dafür ist am Freitag den 09.01.26 um 15.00 Uhr die Zusammenkunft im Gasthaus Herbst.**

Der VdK Ortsverband Betzenstein
wünscht allen ein schönes
Weihnachtsfest und alles Gute
im neuen Jahr 2026!



Amtsblatt Betzenstein

Impressum

Herausgeber: Stadt Betzenstein,
Nürnberger Str. 5, 91282 Betzenstein
E-Mail: info@betzenstein.de,
www.betzenstein.de

Anzeigenannahme:
info@betzenstein.de,
Tel. 09244/9852-21

Layout, Satz, Druck:
Stadt Betzenstein,
Fotos und Grafiken interner Beiträge:
Pixabay bzw. Stadt Betzenstein

Amtliche Texte:
Stadt Betzenstein

Redaktionelle Texte:
Verfasser

Druck und Verteilung:
Stadt Betzenstein
Auflage: 1.300 Stück

Die Stadt übernimmt keine Haftung
für eventuelle Druckfehler, unvoll-
ständige oder nicht termingerechte
Verteilung. Die Stadt behält sich Ände-
rungen des Erscheinungstermines vor.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit
wird auf die gleichzeitige Verwendung der
Sprachformen männlich, weiblich und divers
(m/w/d) verzichtet. **Sämtliche Personenbe-
zeichnungen im generischen Maskulinum**
gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

**REDAKTIONSSCHLUSS FÜR DIE
NÄCHSTE AUSGABE: 23.01.2026**

STELLENAUSSCHREIBUNG

**Die Stadt Auerbach sucht zum
nächstmöglichen Zeitpunkt
einen Sachbearbeiter (m/w/d)
im Bürgermeisteramt.**

Bewerbungen richten Sie bitte bis
11.01.2026 an:
Stadt Auerbach,
Oberer Marktplatz 1,
91275 Auerbach oder per Mail an
bewerbung@auerbach.de

Weitere Informationen auf der Inter-
netseite der Stadt Auerbach:

www.auerbach.de

